

Satzung
„Förderverein Posaunenarbeit im ejw e. V.“

- § 1** Name, Sitz und Geschäftsjahr
- 1.1. Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Posaunenarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw) e.V.", Kurzbezeichnung „Förderverein Posaunenarbeit im ejw e. V.“.
 - 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen und führt den Zusatz „e. V.“.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2** Vereinszweck
- 2.1. Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Posaunenarbeit im ejw.
 - 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- § 3** **Gemeinnützigkeit**
- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können
 - 4.1.1. volljährige natürliche Personen,
 - 4.1.2. juristische Personen,
 - 4.1.3. aber auch jeder Posaunenchor, vertreten durch seinen Posaunenchorleiter oder Posaunenchorleiterin oder ein vom Posaunenchor benannten Vertreter werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) bejahen.
- 4.2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet bei freiwilligem Austritt zum Geschäftsjahresende, bei Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person sofort.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.5. Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand erfolgen:
 - 4.5.1. wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist;
 - 4.5.2. wenn das Mitglied der Satzung bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
- 4.6. Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe

- 5.1. Organe des Vereins sind:
 - 5.1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 5.1.2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 6.2. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.
- 6.4. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.5.1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7.1.1. bis 7.1.4 für die Dauer von drei Jahren,
 - 6.5.2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsprüfer,
 - 6.5.3. Entlastung des Vorstandes,
 - 6.5.4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 6.5.5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss,
 - 6.5.6. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - 6.5.7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Abs. 5),
 - 6.5.8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - 6.5.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 6.7. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks gem. § 2 und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 6.8. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Sofern die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird für diese vorgesehenen Satzungsänderungen innerhalb einer Frist von drei Monaten frist- und formgerecht eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6.9. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 6.10. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 6.11. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch kann darüber nicht beschlossen werden.
- 6.12. Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 7.1.1. ein Vorsitzender,
 - 7.1.2. ein stellvertretender Vorsitzender,
 - 7.1.3. ein Kassierer,
 - 7.1.4. bis zu zwei Beisitzer,
 - 7.1.5. der Landesposaunenwart im ejw kraft Amtes,

- 7.1.6. bis zu zwei Vertreter des Fachausschusses Posaunen im ejw kraft Amtes, die vom Fachausschuss Posaunen im ejw widerruflich benannt werden,
- 7.1.7. ein Mitglied des Vorstandes des ejw als beratendes Mitglied.

- 7.2. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 7.3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 7.4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung im schriftlichem Umlaufverfahren.
- 7.5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandmitglieder unterzeichnet.
- 7.6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gehalten, den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung zu vertreten.
- 7.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 8 Finanzen

- 8.1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch:
 - 8.1.1. Mitgliedsbeiträge,
 - 8.1.2. Opfer und Spenden,
 - 8.1.3. Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 9.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- 9.3. Der Vorstand kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 9.4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.
- 10.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

§ 11 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

- 11.1. Eine Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- 11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband zur Förderung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg e.V. oder dessen Rechtsnachfolgerin, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am in einstimmig beschlossen.

Für alle Aufgaben der Funktionen des Vereins können Frauen und Männer gewählt werden. In der Satzung haben wir für eine einfachere Lesbarkeit die in der Regel männlich